

Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen.....	1
2	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 16.04.2020	4
3	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 22.04.2020	6
4	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 19.06.20	6
5	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 01.07.20	7
6	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 11.09.20	7
7	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 4.11.20	10
8	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 18.12.20	13
9	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 13. 01.21	13
10	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 31.03.2021	14
11	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 18.06.2021	14
12	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 17.12.2021	15
13	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 19.01.2022.....	15
14	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 02.02.2022.....	15
15	Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 16.02.2022.....	16

1 Erläuterungen

Art. 1 ATSG

Diese Entschädigung soll auch dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts unterstehen und die entsprechenden Bestimmungen sollen auch für diese Entschädigung gelten. Damit sind unter anderem die Fragen zur Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen sowie das Einsprache und Beschwerdeverfahren geregelt.

Art. 2 Anspruchsberechtigte

Abs. 1: Anspruch auf die Entschädigung haben Eltern mit betreuungsbedürftigen Kindern sowie Personen die sich aufgrund ärztlicher Anordnung in Quarantäne befinden. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr. Die Anspruchsberechtigung setzt ein Kindsverhältnis nach Artikel 252 ZGB voraus. Der Zivilstand der Eltern ist hingegen nicht von Belang.

Eine weitere Anspruchsvoraussetzung ist die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit. Diese muss aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder aufgrund der angeordneten Quarantäne erfolgen. Kann die Erwerbsarbeit von zuhause aus verrichtet werden (Homeoffice), gilt dies nicht als Erwerbsunterbruch und es besteht kein Anspruch. Da während den Schulferien, Schulen geschlossen sind und die Betreuung während dieser Zeit ohnehin anders organisiert werden muss, wird für Schul- und Kindergartenkinder während den Schulferien keine Entschädigung ausgerichtet. Hätte die Betreuung während den Schulferien

von einer gefährdeten Person gemäss Artikel 2 Absatz 5 wahrgenommen werden sollen, wird die Entschädigung nicht eingestellt und der Anspruch besteht weiter.

Das zuvor ausgeübte Erwerbsspensum spielt dabei keine Rolle. Der daraus resultierende Erwerbsausfall ist kausal für die Entschädigung.

Auf eine Vorversicherungsdauer wie für die übrigen Erwerbsausfallentschädigungen gemäss EOG¹ soll verzichtet werden, da nicht darauf hingearbeitet werden kann und insofern keine Missbrauchsgefahr besteht. Eine Unterstellung in der AHV wird allerdings verlangt für die Begründung des Anspruches. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland, die aber in der Schweiz erwerbstätig sind (Grenzgänger/innen), einen Anspruch auf die Entschädigung haben können. Allerdings muss der Erwerbsunterbruch aufgrund der Betreuungssituation oder der Quarantäne erfolgen und nicht aus andern Gründen bspw. der Schliessung der Grenzen.

Die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 müssen kumulativ erfüllt sein.

Abs. 3: Auch Anspruch sollen Selbständigeerwerbende gemäss Artikel 12 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts² haben, die aufgrund der Massnahmen von nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 COVID-19-Verordnung einen Erwerbsausfall erleiden. Dabei kann es sich um Musiker, Kleinkünstler oder Autoren handeln, die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind beziehungsweise um Barbesitzer, Inhaber und Inhaberinnen von Restaurants, Coiffeurgeschäften, Yogastudios, kleinen Kleiderboutiquen oder Gewerbeläden handeln, die von der Betriebsschliessung betroffen sind. Ihr Anspruch ist im Unterschied zum Anspruch der Selbständigerwerbenden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b nicht begrenzt, sondern dauert solange wie die behördlich angeordnete Massnahme.

Abs. 4: Ein Anspruch auf die Entschädigung entsteht nur, wenn keine andere Versicherung für den Eintritt dieses Risikos aufkommt oder keine Lohnfortzahlung von Seiten des Arbeitgebers besteht. Insbesondere ist davon auszugehen, dass Personen in Quarantäne, bei welchen die Krankheit ausgebrochen ist, ein Krankentaggeld erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob dieses auf der Grundlage des obligatorischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) oder dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)³ ausgerichtet wird. Die Entschädigung ist im Verhältnis zu andern Sozialversicherungsleistungen und Leistungen nach VVG subsidiär.

Abs. 5: Als Fremdbetreuung kommen Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen oder von der Pandemie besonders gefährdete Einzelpersonen in Frage. Mit dieser letzten Kategorie sind beispielsweise Grosseltern gemeint, die das Kind betreuen und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, die Betreuung nicht länger wahrnehmen können.

Abs. 6: Beide Elternteile haben je einen Anspruch aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung, da die Entschädigung an den unterbrochenen Erwerbstag geknüpft ist. Für den gleichen Tag kann aber nur eine Entschädigung pro Elternpaar bezogen werden, da nur ein Elternteil die Betreuung wahrnehmen muss und der andere der Erwerbsarbeit nachgehen kann.

Abs. 7: Der Anspruch soll auch Personen zustehen, die sich im Alltag faktisch wie Eltern um das Kind kümmern, obwohl rechtlich kein Kindesverhältnis besteht. Entsprechende Regelungen bestehen bereits in der AHV im Zusammenhang mit Waisenrenten für Pflegekinder.

Abs. 8: Aus der Entschädigung darf kein höheres Einkommen resultieren, als die Person vor Anspruchsbeginn erzielt hat. Ist die Person von mehreren Massnahmen betroffen, so kann nicht für jede Massnahme eine Entschädigung ausgerichtet werden. Sind beispielsweise beide Elternteile unabhängig von einander selbständig erwerbstätig und erfüllen beide die Voraussetzungen für die Entschädigung, so können beide ein Taggeld aufgrund der Betriebsschliessung beziehen. Sind sie darüber hinaus auch von der Schulschliessung betroffen, so kann kein zusätzliches Taggeld ausgerichtet werden. Dies gilt auch für den Fall,

¹ SR 834.1

² SR 830.1

³ SR 221.229.1

dass nur ein Elternteil selbständig erwerbend ist, da dieser aufgrund der Betriebsschliessung die Betreuung der Kinder übernehmen kann.

Art. 3 *Beginn und Ende des Anspruchs*

Für Anspruchsberechtigte mit Betreuungsaufgaben besteht eine Karenzfrist von 3 Tagen, weshalb die Entschädigung ab dem 4. Tag nach Unterbruch der Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden kann.

Der Entschädigungsanspruch ist an die Massnahmen des Epidemieggesetzes zur Bekämpfung des Coronavirus / COVID-19 geknüpft. Werden diese Massnahmen für die anspruchsberechtigten Personen aufgehoben, fällt auch der Anspruch auf die Entschädigung dahin. Finden Eltern eine Betreuungslösung, so dass sie ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen können, endet der Anspruch. Er lebt aber wieder auf, sollte sich die Betreuungslösung als nicht tauglich erweisen und sie daher die Erwerbsarbeit erneut unterbrechen müssen.

Für Selbständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ist der Anspruch darüber hinaus auf 30 Taggelder und für Personen in Quarantäne auf 10 Taggelder limitiert.

Art. 4 *Form und Anzahl der Taggelder*

Wie beim Erwerb ersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft wird die Entschädigung in Form eines Taggeldes festgesetzt. Weil auch an freien Tagen Anspruch auf die Entschädigung besteht, müssen pro fünf Arbeitstage zwei zusätzliche Taggelder ausgerichtet werden. Damit ist gewährleistet, dass sich die Entschädigung auf 80 Prozent des Erwerbseinkommens beläuft.

Art. 5 *Höhe und Bemessung der Entschädigung*

Zur Festsetzung des Taggeldes wird das durchschnittliche Erwerbseinkommen, das vor dem Beginn des Leistungsbezugs erzielt worden ist, durch 30 Tage dividiert. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens und wird im Falle von Teilpensen entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Das bedeutet, dass das Taggeld auch für Tage ausgerichtet wird, die aufgrund des Teilpensums arbeitsfrei sind.

Das Taggeld ist auf 196 Franken pro Tag begrenzt. Deckt die Entschädigung aufgrund dieser Begrenzung nicht 80 Prozent des Lohnes, so sind die Bestimmungen zur Lohnfortzahlung nach den Artikeln 324a und 324b OR anwendbar.

Art. 6 *Verjährung*

Es gelten die allgemein gültigen Bestimmungen über die Verjährung und Verrechnung. Der Anspruch auf Nachzahlung von nicht bezogenen Leistungen erlischt fünf Jahre nach dem letzten bezogenen Urlaubstag.

Art. 7 *Geltendmachung*

Die Geltendmachung erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie bei den Dienstleistenden und bei Mutterschaft. Primär können die Anspruchsberechtigten die Entschädigung geltend machen. Bei den Arbeitnehmenden muss der Arbeitgeber miteinbezogen werden (Bescheinigung des ausfallenden Lohnes). Bezahlt der Arbeitgeber einen Lohn während dieser Zeit, kann auch er den Anspruch geltend machen.

Art. 8 *Festsetzung und Auszahlung*

Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie bei den Dienstleistenden und bei Mutterschaft. Die Entschädigung wird direkt den Betroffenen ausgerichtet.

Art. 9 Beiträge an Sozialversicherungen

In Anlehnung ans EOG unterliegt auch diese Entschädigung der Beitragspflicht.

Art. 10 Durchführung und Finanzierung

Für die Auszahlung der Taggelder sind die AHV-Ausgleichskassen zuständig. Die Finanzierung wird mit Mitteln des Bundes beglichen.

Art. 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Massnahmen treten rückwirkend ab Montag 16. März 2020 um 24:00 Uhr in Kraft. Personen mit Betreuungsaufgaben, welche die Karenzfrist erfüllt haben, können bereits ab diesem Zeitpunkt Leistungen beziehen.

2 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 16.04.2020

Art. 2 Anspruchsberechtigte

Abs. 1 und 1^{bis}: Neu können auch Eltern entschädigt werden, die aufgrund von behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Coronaepidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und bis zum vollendeten 20. Altersjahr infolge des Ausfalls der Fremdbetreuung zuhause zu betreuen. Diese Situation ist vergleichbar mit Eltern, die ihre bis 12-jährigen Kindern unterstützen.

Anspruchsberechtigt sind Eltern Jugendlicher mit einem Intensivpflegezuschlag der IV (wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausgerichtet), wenn deren Schule oder Eingliederungsstätte geschlossen wurde.

Weiter sind auch Eltern Jugendlicher, welche in einer Sonderschule (gemäss Definition der EDK vom 25.10.2007) unterrichtet werden, anspruchsberechtigt, sofern die Sonderschule geschlossen ist.

Die Eltern haben nachzuweisen, dass die Sonderschule oder die Institution geschlossen ist. Erziehungsberechtigte von Jugendlichen, die in einer Regelschule integrativ geschult werden und das 12. Altersjahr vollendet haben, sind von dem Anspruch ausgeschlossen; es sei denn sie haben einen Intensivpflegezuschlag der IV.

Mit dieser Vergrösserung der Gruppe der Anspruchsberechtigten wird der bisherige Absatz 1 unübersichtlich. Aus diesem Grund wurde er zur besseren Übersicht in zwei Absätze aufgeteilt. Materiell ändert an den bestehenden Bestimmungen nichts.

Abs. 2: Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass auch während den Schulferien ein Anspruch besteht, wenn das anspruchsbegründende Kind während dieser Zeit durch eine besonders gefährdete Person oder durch ein schulisches Angebot betreut worden wäre.

Abs. 3: Mit dieser Änderung wird die in Absatz 1 vorausgesetzte Versicherungsunterstellung für den Absatz 3 übernommen.

Abs. 3^{bis}: Mit dieser Bestimmung sollen Härtefälle entschädigt werden, die sich durch den weitgehenden Stillstand der Wirtschaft mit Erwerbseinbussen konfrontiert sehen, obwohl ihre Erwerbstätigkeit nicht verboten ist. Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende gemäss Artikel 12 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts⁴, für die die Massnahmen von nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 COVID-19-Verordnung nicht gelten, die aber dennoch aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall haben. Anspruchsberechtigt können beispielsweise Taxifahrer, Hoteliers, Kameralleute, Lieferanten oder Physiotherapeuten sein.

Als zusätzliche Voraussetzung für einen Leistungsanspruch darf das jährliche Einkommen 90 000 Franken nicht übersteigen. Dabei ist auf das Erwerbseinkommen gemäss der

⁴ SR 830.1

aktuellsten Beitragsverfügung des Jahres 2019 abzustellen. Falls keine definitive Verfügung vorliegt, wird das Erwerbseinkommen anhand der provisorischen Verfügung ermittelt. Die 90'000 Franken leiten sich vom in der Erwerb ersatzordnung geltenden Plafond für die Entschädigung ab, der sich auf 5 880 Franken beläuft. Relevant ist das Einkommen auf dem gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Erwerb ersatzgesetzes vom 25. September 1952⁵ Beiträge für die AHV entrichtet wurden. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Entschädigung nur Härtefällen zugute kommt und Personen mit hohem Erwerbseinkommen vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen werden. Personen mit höherem Einkommen ist es zuzumuten, einen zeitlich begrenzten Einbruch des Erwerbseinkommens zuzumuten.

Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbstständig Erwerbende bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen gemäss der aktuellsten Beitragsverfügung des Jahres 2019. Dabei ist unerheblich, ob die Grundlage der Beitragsverfügung provisorisch oder definitiv ist.

Abs. 5: Die Erwähnung der Institutionen trägt der Anspruchserweiterung für Eltern mit Jugendlichen ab vollendetem 12. bis zum vollendeten 20. Altersjahr Rechnung. Da Jugendliche mit Intensivpflegezuschlag auch in Institutionen nach Art. 27 IVG betreut werden.

Art. 3 Beginn und Ende des Anspruchs, Höchstmenge an Taggeldern

Abs. 2: Mit dieser Ergänzung wird für den neuen Absatz 3^{bis} von Artikel 2 der Beginn des Anspruchs geregelt.

Abs. 4: Mit dieser Anpassung wird die Erweiterung des Anspruchs auf Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen berücksichtigt. Auch bei ihnen sollen nicht mehr als 30 Taggelder für anspruchsberechtigte Selbstständigerwerbende ausgerichtet werden wegen dem Ausfall der Fremdbetreuung der Kinder.

Art. 5 Höhe und Bemessung der Entschädigung

Abs. 5: Aufgrund der Obergrenze von Absatz 3 kann der Absatz 5 aufgehoben werden.

Art. 7 Geltendmachung

Mit dem neuen Absatz 2 wird dem Arbeitgeber die Möglichkeit erteilt, bei Weiterausrichtung des Lohns die Entschädigung selber geltend zu machen.

Art. 10a Aufsicht und Kontrolle

Abs. 1: Die heutige Version der Verordnung regelt die Aufsicht nicht. Diese neue Bestimmung bestätigt die allgemeine Aufsichtskompetenz des BSV in diesem neuen Sonderbereich. Sie ist auch Ausdruck der Verpflichtung der Durchführungsstellen sowie ihrer Beauftragten zur Kooperation.

Abs. 2: Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem BSV und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zu regeln, um unrechtmässige Leistungsbezüge aufzudecken und diesbezügliche Risiken zu ermitteln. Die laufende Zusammenarbeit zwischen der EFK und dem BSV bietet einen Rahmen für eine angemessene Kontrolle unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen. Zu diesem Zweck erhält die EFK Zugriff auf die notwendigen Daten zum Corona-Erwerb ersatz der Ausgleichskassen. Dies bezieht sich auf verfügbare Daten in elektronischer Form oder in Papierform. Dabei geht es vor allem darum, die Kumulierung von Leistungen für dieselbe Person oder denselben Haushalt sowie die Kumulierung mit anderen finanziellen Hilfeleistungen (Kurzarbeitsentschädigung oder Massnahmen im Kultursektor) zu überprüfen. Die Erfassung neuer Daten und die Einrichtung eines Zentralregisters, die mehrere Jahre in Anspruch nehmen könnte, sind nicht vorgesehen. Der Zugang zu den Daten muss möglich sein, muss aber im Rahmen der Daten bleiben, die derzeit von den Ausgleichskassen erfasst wurden. Es ist wichtig, dass die Ausgleichskassen in der Lage sind, die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen zu gewährleisten und schnelle Auszahlungen der Leistungen zu ermöglichen.

⁵ SR 834.1

3 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 22.04.2020

Art. 3 Abs. 3

Der aktuelle Abs. 3 regelt das Anspruchsende in allgemeiner Weise. Mit der Änderung wird das Anspruchsende für Anspruchsberechtigte nach Art. 2 Abs. 3^{bis} (lit. a) und für Anspruchsberechtigte nach Art. 2 Abs. 3 (lit. b) individuell geregelt. Die Regelung aus Art. 11 Abs. 3 für die indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden (Art. 2 Abs. 3^{bis}) wird in lit. a überführt.

Mit lit. b soll verhindert werden, dass der Leistungsanspruch von Selbstständigerwerbenden, die von den Massnahmen des Bundesrates direkt betroffen sind (Art. 2 Abs. 3), am gleichen Tag endet, an dem der Bundesrat die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit bewilligt. Um die Gleichbehandlung dieser Kategorie von Selbstständigerwerbenden mit der von der Krise indirekt Betroffenen (Art. 2 Abs. 3^{bis}) zu gewährleisten, muss die Entschädigung für den gleichen Zeitraum ausgerichtet werden (d.h. bis am 16. Mai 2020), auch wenn der Betrieb in der Zwischenzeit wieder eröffnet werden konnte. Zu beachten ist, dass für die von den bundesrätlichen Massnahmen direkt betroffenen Selbstständigerwerbenden, die ihren Betrieb noch nicht wiedereröffnen können, der Anspruch auf die Entschädigung über dieses Datum hinaus fortbesteht.

Art 11 Abs. 2 und 3

Abs. 2 und 3: Der aktuelle Abs. 3 sieht vor, dass alle vom Bundesrat am 16. April 2020 beschlossenen Änderungen der Verordnung per 17. Mai 2020 hinfällig werden. Einige dieser Änderungen beziehen sich jedoch auf formale und redaktionelle Aspekte, die in Kraft bleiben müssen, solange die Verordnung in Kraft ist. Die Dauer des Anspruchs auf die Entschädigung von Eltern von Kindern mit Behinderung (Art. 2 Abs. 1 lit. b und c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1^{bis}), deren Fremdbetreuung nicht mehr gewährleistet ist, muss der Dauer des Anspruch für Eltern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a entsprechen. Nur die Massnahme für die von der Coronakrise indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden (Art. 2 Abs. 3^{bis}) ist von der zweimonatigen Geltungsdauer ab Inkrafttreten der Verordnung betroffen (16. Mai 2020). Mit der Aufhebung von Abs. 3 wird die Regelung für die indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden in Art. 3 Abs. 3 lit. a überführt.

4 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 19.06.20

Art. 2 Abs. 3^{bis} und Art. 5 Abs. 2

Für die Bemessung der Entschädigung von Selbstständigerwerbenden ist grundsätzlich das Erwerbseinkommen massgebend, welches im Jahr 2019 erzielt wurde. Da das definitive AHV-pflichtige Einkommen bei Selbstständigerwerbenden meistens erst mehrere Jahre nach dem jeweiligen Beitragsjahr feststeht, wird als Basis das Einkommen verwendet, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herangezogen wurde. Eine Anpassung der Entschädigung nach dem 16. September 2020 aufgrund einer neueren definitiven Steuermeldung ist ausgeschlossen, womit eine Revision oder eine Wiedererwägung nach diesem Zeitpunkt nicht möglich ist. Diese Grundsätze gelten auch für die Bemessung der Einkommensschwelle für Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absatz 3^{bis}.

Art. 6 Verjährung

Mit der Änderung dieser Bestimmung wird der Anspruch auf ausstehende Leistungen mit der begrenzten Geltungsdauer der Verordnung von 6 Monaten koordiniert. Abweichend von der Regelung in Artikel 24 ATSG kann der Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz nur bis am 16. September 2020 geltend gemacht werden. Bei später eingereichten Anmeldungen besteht kein Anspruch. Diese Änderung betrifft die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen nicht (Artikel 25 ATSG).

5 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 01.07.20

Art. 2 Abs. 3^{ter}

Abs. 3^{ter}: Dieser Absatz wird hinzugefügt, um der besonderen Situation von Personen Rechnung zu tragen, die im Veranstaltungsbereich arbeiten und sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden. Aus Sicht der Sozialversicherungen haben Personen dieser Kategorie den Status von Arbeitnehmern. Seit dem 1. Juni 2020 haben sie keinen Anspruch mehr die Kurzarbeitsentschädigung. Bis zum 31. Mai 2020 konnten Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung einen ausserordentlichen Anspruch auf Kurzarbeit geltend machen. Dennoch ist der Veranstaltungsbereich nach wie vor stark von der Corona-Krise betroffen, insbesondere durch das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen. Während die von diesem Verbot betroffenen Selbständigen weiterhin die Corona-Erwerbsausfallentschädigung erhalten, ist es nicht gerechtfertigt, Firmenchefs, die sich in der gleichen Situation befinden, allein aufgrund ihres Arbeitnehmerstatus auszuschliessen. Als zusätzliche Voraussetzung für einen Leistungsanspruch muss das jährliche AHV-pflichtigen Einkommen im Jahr 2019 zwischen 10 000 und 90 000 Franken liegen.

Art. 3 Abs. 3 und 3^{bis}

Abs. 3: Diese Bestimmung wird geändert, um den Entschädigungsanspruch für Selbständigerwerbende, die direkt oder indirekt von den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus betroffen sind, zu verlängern. Aus heutiger Sicht (Ende Juni 2020) hat mit der sukzessiven Aufhebung der Massnahmen durch den Bundesrat am 16. Mai 2020 und am 6. Juni 2020 für die meisten Selbständigerwerbenden der Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung geendet. Viele Unternehmen spüren aber immer noch die Auswirkungen der Krise, weshalb eine Verlängerung des Entschädigungsanspruchs notwendig ist. Leistungen, die am oder nach dem 16. Mai 2020 eingestellt wurden, müssen daher ohne Unterbruch bis zum 16. September 2020 wieder erbracht werden.

Der Kreis der Berechtigten gemäss Artikel 2 Absatz 3 und 3^{bis} bleibt unverändert, es geht lediglich darum, die Dauer des Entschädigungsanspruchs zu verlängern.

bs. 3^{bis}: Diese Kategorie von Berechtigten hat im Rahmen der bis zum 31. Mai 2020 geltenden ausserordentlichen Erweiterung keinen Anspruch mehr auf eine Kurzarbeitsentschädigung. Ihr Anspruch auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung beginnt daher am 1. Juni 2020 und bleibt bis zum 16. September 2020 bestehen.

Art. 5 Abs. 4

Die anspruchsberechtigte Person erhält ein Taggeld in der Höhe von 80% des im Jahr 2019 erzielten AHV-pflichtigen Einkommens.

6 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 11.09.20

Art. 2 Abs. 1^{bis} Bst. a, Abs. 2, 3 bis 3^{ter} und 5

Abs. 1^{bis}: Personen nach Absatz 1 haben Anspruch auf Entschädigung infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder, wenn die Betreuungseinrichtung (wie Kita, Schule oder besondere Einrichtung) aufgrund einer kantonalen Massnahme oder einer Massnahme des Bundes temporär geschlossen werden muss. Dasselbe gilt für betreuende Privatpersonen, wie z. B. die Grosseltern, die behördlich oder ärztlich verordnet in Quarantäne müssen. Wird das Kind unter Quarantäne gestellt, haben die Eltern bei einem Erwerbsunterbruch Anspruch auf eine Entschädigung. Ein Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung hat nur, wer sich auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde in Quarantäne begeben muss.

Ein Alarm der SwissCovid-App alleine ist keine Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben. Auch nach einer Kontaktmeldung der Swiss Covid-App ist die Anordnung eines Arztes oder einer Behörde erforderlich, um eine Entschädigung zu erhalten.

Keinen Anspruch hat, wer sich aufgrund eines Aufenthalts in einem Risikogebiet in Quarantäne begeben muss, das sich auf der Liste der Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko befindet.

Abs. 2: Während den Schulferien müssen sich die Eltern grundsätzlich selber organisieren, um eine Alternative für die Betreuung ihrer Kinder zu finden. Eine Entschädigung wird während den Schulferien lediglich dann ausgerichtet, wenn die Betreuung von einer Person oder Betreuungseinrichtung hätte wahrgenommen werden sollen, welche behördlich oder ärztlich verordnet geschlossen oder unter Quarantäne gestellt wurde. Bei Einrichtungen wie Kinderkrippen und Sonderschulen, die nicht so lange geschlossen bleiben wie Schulen, wird die Entschädigung nur während den Betriebsferien der Betreuungseinrichtung nicht gewährt.

Abs. 3: Anspruchsberechtigt sind Selbständigerwerbende, welche ihren Betrieb aufgrund einer kantonalen Massnahme oder einer Massnahme des Bundes gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b oder Artikel 40 des Epidemiengesetzes schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden. Ebenfalls entschädigt werden Selbständigerwerbende, die nachweisen können, dass ihre Erwerbstätigkeit aufgrund des kantonalen Veranstaltungsverbots oder des Veranstaltungsverbots des Bundes verboten wurde. Entschädigt wird der aufgrund des Verbots nachweisbar entstandene Erwerbsausfall; dieser ist zeitlich begrenzt auf die Dauer der Veranstaltung sowie die entsprechende Vorbereitungszeit. Selbständigerwerbende, die nicht verpflichtet sind, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, haben keinen Anspruch.

Abs. 3^{bis}: Indirekt betroffene Selbständigerwerbende haben ab dem 17. September 2020 keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung. Absatz 3^{bis} wird deshalb aufgehoben.

Abs. 3^{ter}: Weiterhin anspruchsberechtigt sind Personen, die eine arbeitgeberähnliche Anstellung haben und die nachweisen können, dass die Tätigkeit ihres Betriebs aufgrund eines Veranstaltungsverbots von Bund oder Kantonen verboten wird. Voraussetzung für diese Kategorie von Anspruchsberechtigten ist ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen für das Jahr 2019 zwischen 10'000 und 90'000 Franken. Als Basis für die Bemessung der Entschädigung wird das massgebende Erwerbseinkommen im Sinne von Artikel 11 Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft verwendet. Auch hier ist die Entschädigung zeitlich begrenzt auf die Dauer der Veranstaltung sowie die entsprechende Vorbereitungszeit.

Abs. 5: Als Fremdbetreuung kommen Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Institutionen nach Artikel 27 IVG sowie Personen, die Betreuungspflichten wahrnehmen (bspw. Grosseltern, Tagesmütter u.a.), in Frage. Massgebend ist, dass aufgrund einer behördlich verfügten Quarantäne die Betreuung des Kindes nicht mehr wahrgenommen werden kann. Da es keine besonderen Massnahmen mehr für besonders gefährdete Personen gibt, wird nicht mehr auf diese Personengruppe Bezug genommen.

Art. 3

Abs. 1: Mit dieser Änderung wird lediglich der Verweis auf Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1 eingefügt. Materiell wird die Bestimmung nicht geändert. Für Anspruchsberechtigte mit Betreuungsaufgaben besteht eine Karenzfrist von 3 Tagen, weshalb die Entschädigung ab dem 4. Tag nachdem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind ausgerichtet werden kann. Diese Frist entspricht der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers zur Erfüllung einer familiären Verpflichtung (Art. 324a OR).

Abs. 2: Mit dieser Änderung wird der Verweis auf Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 eingefügt, wo festgelegt ist, dass Personen Anspruch auf eine Entschädigung haben, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Quarantäne unterbrechen müssen. Materiell wird die Bestimmung nicht geändert. Für Personen in Quarantäne nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 und Selbständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 3 entsteht der Anspruch, wenn alle in Artikel 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Personen unterliegen im

Gegensatz zu den anspruchsberechtigten Eltern nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1, die für ein Kind sorgen müssen, nicht der dreitägigen Wartefrist.

Abs. 3: Der Entschädigungsanspruch ist an die Massnahmen des Epidemiengesetzes zur Bekämpfung des Coronavirus geknüpft. Werden diese Massnahmen für die anspruchsberechtigten Personen aufgehoben, fällt auch der Anspruch auf die Entschädigung dahin.

Abs. 3^{bis}: Der Entschädigungsanspruch für Personen, die eine arbeitgeberähnliche Anstellung haben und im Veranstaltungsbereich tätig sind, ist an die Massnahmen des Epidemiengesetzes zur Bekämpfung des Coronavirus geknüpft. Wird das Veranstaltungsverbot aufgehoben, fällt auch der Anspruch auf Entschädigung dahin.

Abs. 4: Die Begrenzung auf 30 Taggelder für Selbständigerwerbende wird aufgehoben. Kommt es zu ärztlich oder behördlich angeordneten Quarantänemassnahmen, besteht ein Anspruch auf Entschädigung für den Zeitraum der Quarantäne.

Abs. 5: Mit dieser Änderung wird lediglich der Verweis auf Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 eingefügt. Materiell wird die Bestimmung nicht geändert. Der Anspruch für Personen in Quarantäne bleibt wie bisher auf 10 Taggelder limitiert.

Art. 5 Abs. 2 bis 2^{ter}

Abs. 2: Für die Berechnung wird auf das der Beitragsverfügung 2019 oder auf das den Akontorechnungen für das Jahr 2019 zugrundeliegende Erwerbseinkommen der AHV-Ausgleichskasse abgestellt.

Abs. 2^{bis}: Für diejenigen Personen, welche bereits gestützt auf die Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung Anspruch auf eine Entschädigung hatten, gilt die bisherige Berechnungsgrundlage. Die Berechnungen erfolgen gestützt auf das Jahr 2019, da dieses im Gegensatz zum Jahr 2020 noch nicht mit den Auswirkungen von Covid-19 belastet ist und besser ausfallen dürfte.

Anspruchsberechtigte haben die Möglichkeit, die Höhe der Entschädigung korrigieren zu lassen, wenn sie vor dem 16. September 2020 die Steuerveranlagung 2019 erhalten. Fristgerecht eingereichte Anträge auf Neuberechnung werden berücksichtigt. Eine Neuberechnung der Entschädigung nach dem 16. September 2020 aufgrund einer neuen definitiven Steuerveranlagung ist hingegen ausgeschlossen.

Abs. 2^{ter}: Für diejenigen Personen, welche gestützt auf die Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung noch keinen Anspruch auf eine Entschädigung hatten, wird für die Berechnung auf das der definitiven Beitragsverfügung 2019, oder falls nicht vorhanden auf das den Akontorechnungen für das Jahr 2019 zugrundeliegende Erwerbseinkommen der AHV-Ausgleichskasse abgestellt. Eine Neuberechnung aufgrund einer neuen Steuerveranlagung ist ausgeschlossen.

Art. 6

Abweichend von Artikel 24 ATSG kann der Anspruch auf Entschädigungen, welche gestützt auf die ab dem 17. September 2020 geltende Fassung der Verordnung zugesprochen wurden, bis am 31. Dezember 2021 geltend gemacht werden. Mit dieser Änderung wird der Anspruch auf Leistungen mit der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) koordiniert.

Art. 8a

Werden Leistungen aufgrund entsprechender kantonaler Verbote oder solchen auf Bundesebene für einen längeren Zeitraum als 1 Monat entrichtet, können die Durchführungsstellen die Anspruchsvoraussetzungen erneut überprüfen.

Art. 10a^{bis}

Abs. 1: Abweichend von Artikel 24 ATSG kann der Anspruch auf Entschädigungen infolge Quarantäne, welche gestützt auf die bis zum 16. September 2020 geltende Fassung der Verordnung zugesprochen wurden, bis am 31. Dezember 2021 geltend gemacht werden. Damit werden Personen, welche erst kurz vor Ablauf des geltenden Rechts von Quarantänemassnahmen betroffen sind, denjenigen gleichgestellt, die ab dem 17. September 2020 infolge Quarantäne ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.

Abs. 2: Der Anspruch auf Entschädigungen, welche gestützt auf die bis zum 16. September 2020 geltende Fassung der Verordnung zugesprochen wurden, kann bis am 16. September 2020 geltend gemacht werden. Der Anspruch auf diese Leistungen endet per 16. September 2020. Diese Frist entspricht der Geltungsdauer der bis zu diesem Datum geltenden Verordnung. Ein Anspruch auf Leistungen gemäss der Verordnung in der ab 17. September 2020 geltenden Version muss neu geltend gemacht werden. Die Durchführungsstellen prüfen die Anspruchsvoraussetzungen neu.

Art. 11 Abs. 4

Abs. 2: Die Verordnung bleibt bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Dieses Datum entspricht der Geltungsdauer des Covid-19-Gesetzes.

7 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 4.11.20

Art. 2 Abs. 3 - 4

Abs. 3: Dieser Absatz regelt die Anspruchsberechtigung von Personen, die direkt von Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie betroffen sind.

Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG oder Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert sind. Voraussetzung ist, dass sie ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von kantonal oder auf Bundesebene angeordneten Betriebsschliessungen oder Veranstaltungsverböten unterbrechen müssen. Selbstständigerwerbende müssen überdies einen Erwerbsausfall und Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung einen Lohnausfall erleiden. Der Entschädigungsanspruch ist zeitlich begrenzt auf die Dauer der Betriebsschliessung bzw. der Veranstaltung sowie die entsprechende Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeit.

Ein gleichzeitiger Anspruch nach Abs. 3 und 3^{bis} für den gleichen Monat ist ausgeschlossen.

Abs. 3^{bis}: Dieser Absatz regelt die Anspruchsberechtigung von Personen, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist.

Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG oder Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert sind. Voraussetzung ist, dass ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von kantonal oder auf Bundesebene angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist, was eine erhebliche Reduktion des Umsatzes impliziert. Selbstständigerwerbende müssen überdies einen Erwerbsausfall, Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung einen Lohnausfall erleiden.

Als weitere Anspruchsvoraussetzung müssen die Anspruchsberechtigten im Jahr 2019 ein Erwerbseinkommen von mindestens 10 000 Franken erzielt haben. Dieses Erfordernis wurde vom Gesetzgeber gewünscht und ist im Wortprotokoll zu den parlamentarischen Beratungen enthalten. Dabei ist für Selbstständigerwerbende auf das Erwerbseinkommen gemäss der aktuellsten Beitragsverfügung des Jahres 2019 abzustellen. Bei Personen, die ihre

Erwerbstätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen haben, wird auf die Akontobeitragszahlungen des Jahres 2020 abgestellt.

Bei Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung ist auf den AHV-pflichtigen Lohn des Jahres 2019 abzustellen. Bei Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen haben, wird auf den AHV-pflichtigen Lohn der bisherigen Erwerbsdauer abgestellt. Ein gleichzeitiger Anspruch nach Absatz 3 und 3^{bis} für den gleichen Monat ist ausgeschlossen.

Abs. 3^{ter}. Diese Bestimmung definiert die massgeblich eingeschränkte Erwerbstätigkeit nach Abs. 3^{bis}. Die Erwerbstätigkeit gilt als massgeblich eingeschränkt, wenn pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2015 bis 2019 vorliegt. Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Umsatzverlust in einem ganzen Kalendermonat mindestens 55 Prozent beträgt. Eine kürzere Zeitspanne als ein Monat wird nicht berücksichtigt. Der Anspruch muss rückwirkend für einen ganzen Monat oder mehrere Monate geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzung für jeden einzelnen Monat erfüllt sind. Massgebender Umsatz ist bei Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung der Umsatz der juristischen Person.

Vergleichswert für den Umsatzverlust ist der Umsatz der Jahre 2015 bis 2019. Massgebend ist der auf den Monat heruntergerechte Umsatzdurchschnitt dieser Jahre. Wurde die Tätigkeit nach dem Jahr 2015 aufgenommen, so ist der Durchschnitt der entsprechenden Erwerbsdauer massgebend. Auch in diesem Fall ist der auf den Monat heruntergerechnete Umsatzdurchschnitt der entsprechenden Zeitdauer massgebend.

Wurde die Tätigkeit erst nach dem Jahr 2019 aufgenommen, muss während mindestens 3 Monaten ein Umsatz erwirtschaftet worden sein. Als Vergleichswert für den Umsatzverlust dieser Personen sind die 3 Monate mit dem höchsten Umsatz massgebend. Diese 3 Monate müssen nicht aufeinander folgen. Die versicherte Person gibt der Ausgleichskasse bekannt, welche 3 Monate berücksichtigt werden sollen. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass als Vergleichswert eine Zeitperiode mit normalem Geschäftsgang berücksichtigt wird.

Abs. 4: Bisher war in dieser Bestimmung geregelt, dass die Entschädigung des Corona-Erwerbsersatzes zu Lohnfortzahlungen von Arbeitgeber subsidiär ist. In Art. 7 ist jedoch vorgesehen, dass der Arbeitgeber die Entschädigung geltend machen, wenn er den Lohn fortzahlt. Um den Widerspruch zu diesem im System der Erwerbsersatzordnung verankerten Grundsatz aufzulösen, wird Abs. 4 entsprechend angepasst.

Gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz kann der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen. Ein Unternehmen kann unabhängig davon, ob es Corona-Erwerbsersatz bezieht, Antrag auf Härtefall-Unterstützung stellen.

Art. 3 Abs. 3 und 4

Abs. 3 und 4: Diese Bestimmungen werden mit dem neuen Abs. 3^{bis} von Art. 2 ergänzt.

Art. 5 Abs. 2^{bis} – 2^{quater}

Abs. 2^{bis} Diese Bestimmung wird mit dem neuen Abs. 3^{bis} von Art. 2 ergänzt.

2^{ter}: Diese Bestimmung wird mit dem neuen Abs. 3^{bis} von Art. 2 ergänzt. Bei Selbstständigerwerbenden Personen ist zur Bemessung der Entschädigung das AHV-pflichtige Einkommen von 2019 massgebend. Bei Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen haben, ist das Einkommen massgebend, von dem die Beiträge nach dem AHVG erhoben werden.

Abs. 2^{quater}: Diese Bestimmung regelt die Höhe und Bemessung der Entschädigung von Personen mit einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Dies betrifft Arbeitnehmende nach Artikel 10 ATSG einschliesslich Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b und c AVIG. Grundlage für die Entschädigung ist der nachgewiesene und der Ausgleichskasse gemeldete Lohnausfall für die entsprechende Zeitperiode.

Referenzwert für den Lohnausfall ist das durchschnittliche AHV-pflichtige Monatseinkommen von 2019. Das Taggeld entspricht 80 Prozent dieses Lohnausfalls.

Art. 6

Diese Bestimmung wird an die verkürzte Geltungsdauer gemäss Covid-19-Gesetz angepasst. Der Anspruch auf Leistungen erlischt per 30. Juni 2021.

Art. 7 Abs. 1^{bis}

Abs. 1^{bis}: Diese Bestimmung regelt die Geltendmachung des Anspruchs gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis}. Die massgeblich eingeschränkte Erwerbstätigkeit respektive der Umsatzverlust von mind. 55 Prozent muss durch Selbstdeklaration geltend gemacht werden. Dies betrifft auch die Vergleichswerte für den Umsatzverlust, die ebenfalls durch Selbstdeklaration angegeben werden müssen. Die Versicherten müssen auch die massgeblich eingeschränkte Erwerbstätigkeit jeweils im Nachhinein für einen ganzen Kalendermonat oder mehrere ganze Monate geltend machen. Tun sie dies für den nachfolgenden Monat nicht innert der angesetzten Frist, wird die Leistung eingestellt.

Die versicherte Person muss für jeden Monat, in dem sie eine Entschädigung geltend macht, den Umsatz respektive ihren Umsatzverlust angeben. Die minimale Betrachtungsdauer beträgt ein Monat. Diese Angabe muss sie per Selbstdeklaration machen.

Die massgeblich eingeschränkte Erwerbstätigkeit muss auf Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zurückgehen. Die versicherte Person hat daher für jeden Monat des Leistungsbezugs schriftlich zu begründen, aufgrund welcher Massnahmen ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist.

Art. 8a Abs. 2

Abs. 2: Diese Bestimmung wird neu in zwei Absätze gegliedert. Die Durchführungsstellen überprüfen die Anspruchsvoraussetzungen regelmässig. Das Anspruchserfordernis der massgeblich eingeschränkten Erwerbstätigkeit können sie mit Stichproben überprüfen. Die Durchführungsstellen können dazu bei Bedarf verwaltungsexterne Sachverständige engagieren.

Art. 10 Abs. 2

Abs. 2: Diese Bestimmung wird mit den Kosten für Kontrollen und Stichproben ergänzt. Diese Kosten werden durch den Bund getragen.

Art. 10b

Diese Bestimmung regelt den Datenaustausch zwischen AHV-Ausgleichskassen, der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zum Zweck von statistischen Erhebungen. Die Ausgleichskassen stellen die Daten der ZAS zur Verfügung, die diese Daten dem BSV übermittelt.

Art. 10c

Diese Bestimmung wird an die verkürzte Geltungsdauer gemäss Covid-19-Gesetz angepasst. Der Anspruch auf Leistungen erlischt per 30. Juni 2021. Zudem wird der Artikel mit der Anspruchsgrundlage der ausgefallenen Fremdbetreuung ergänzt.

Art. 11 Abs. 5

Diese Bestimmung wird an die verkürzte Geltungsdauer gemäss Covid-19-Gesetz angepasst. Der Anspruch auf Leistungen erlischt per 30. Juni 2021.

8 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 18.12.20

Art. 2 Abs. 3^{ter}

Die Definition der massgeblich eingeschränkten Erwerbstätigkeit in Art. 15 Abs. 1 Covid-19-Gesetz wurde durch den Gesetzgeber angepasst. Neu gilt die Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt, wenn eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 besteht. Diese Änderung wird mit der vorliegenden Anpassung auf Verordnungsstufe nachvollzogen. Die Änderung tritt per 19. Dezember 2020 in Kraft.

9 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 13. 01.21

Art. 2 Abs. 3^{quater}

Anspruchsberechtigt sind besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von Art. 27a Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020⁶ (Covid-19-Verordnung 3), wenn sie ihrer Arbeitsverpflichtung nicht im Homeoffice nachkommen können und ihnen kein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz gewährleistet werden kann oder wenn sie die ihnen zugewiesene Ersatzarbeit ablehnen. Wenn der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt, fliesst die Entschädigung direkt an den Arbeitgeber. Die besonders gefährdete Person muss ihre besondere Gefährdung mittels Arztzeugnis nachweisen.

Art. 2 Abs. 3^{quinqies}

Anspruchsberechtigt sind besonders gefährdete Selbstständigerwerbende, wenn diese ihrer Erwerbstätigkeit aus organisatorischen oder technischen Gründen nicht von zu Hause aus nachgehen können und wenn sie einen Erwerbsausfall erleiden. Die Anspruchsberechtigten bestätigen per Selbstdeklaration, dass die Arbeit im Homeoffice nicht möglich ist. Die Definition der besonderen Gefährdung erfolgt analog Art. 27a Covid-19-Verordnung 3. Die anspruchsberechtigte Person hat dies mittels Arztzeugnis geltend zu machen.

Art. 3 Abs. 5

Das Entstehen des Anspruchs ist an die Voraussetzungen von Artikel 27a Covid-19-Verordnung 3 geknüpft. Mit der Wiederaufnahme oder mit der Aufhebung von Art. 27a Covid-19-Verordnung 3 erlöscht der Anspruch.

Art. 3 Abs. 6

Das Entstehen des Anspruchs ist an den Unterbruch der Erwerbstätigkeit geknüpft. Sobald die Erwerbstätigkeit im Homeoffice oder am gewöhnlichen Arbeitsplatz wieder aufgenommen wird, endet der Anspruch.

Art. 5 Abs. 2^{ter}

Diese Bestimmung wird mit Art. 2 Absatz 3^{quater} ergänzt, um die Bemessung der Entschädigung von besonders gefährdeten Selbstständigerwerbenden zu regeln.

Art. 5 Abs. 2^{quinqies}

Artikel 27a Covid-19-Verordnung 3 verpflichtet den Arbeitgeber, bei Freistellung von der Arbeitspflicht den Lohn weiterhin auszurichten. Da mit diesem Leistungsanspruch nach der Vorgabe von Art. 4 Covid-19-Gesetz primär diese Lohnfortzahlung entschädigt werden soll, beläuft sich die Entschädigung auf das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen vor dem Unterbruch der besonders gefährdeten Person.

⁶ SR 818.101.24

Art. 11 Abs. 6

Der Leistungsanspruch für besonders gefährdete Personen wird analog zu Art. 27a Covid-19-Verordnung 3 bis zum 28. Februar 2021 befristet.

10 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 31.03.2021

Art. 2 Abs. 3ter

Die Definition der massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit in Artikel 15 Absatz 1 Covid-19-Gesetz wurde vom Gesetzgeber geändert. Eine Erwerbstätigkeit gilt nun als massgeblich eingeschränkt, wenn ein Umsatzverlust von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2015 bis 2019 vorliegt. Diese Änderung wird mit dieser Anpassung auf Verordnungsebene nachvollzogen.

Art. 6

Mit Artikel 6 wird das Erlöschen des Anspruchs auf ausstehende Leistungen, bzw. die Frist zur Geltendmachung des Leistungsanspruchs geregelt. Nach dem aktuellen Wortlaut muss der Leistungsanspruch bis spätestens 30. Juni 2021 geltend gemacht werden. Mit dieser Regelung kann eine rückwirkende Anmeldung nach dem Ende der Geltungsdauer der Verordnung nicht mehr vorgenommen werden. Insbesondere bei der Anspruchsgrundlage der massgeblich eingeschränkten Erwerbstätigkeit muss der Leistungsanspruch jedoch rückwirkend für den vergangenen Monat geltend gemacht werden, da die Umsatzeinbuße des betreffenden Monats erst im Nachhinein feststeht. Aus diesem Grund soll die Anmeldefrist für ausstehende Leistungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

11 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 18.06.2021

Art. 5 Abs. 2^{ter} und 2^{ter0}

Massgebend für die Bemessung der Entschädigung bei Selbstständigerwerbenden ist das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen von 2019. Grundsätzlich wird als Basis das Einkommen verwendet, welches für die Festsetzung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akonto-Beitragsrechnungen) herangezogen wurde, bzw. falls im Zeitpunkt des Entschädigungsanspruchs bereits vorhanden, das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen der Steuerveranlagung 2019.

Für die Bemessung der Entschädigung von Leistungsansprüchen, die ab Inkrafttreten dieser Änderung entstehen, wird künftig das Einkommen der Steuerveranlagung 2019 berücksichtigt, sofern dies für die versicherte Person vorteilhafter ist. Diese Bemessungsregeln gelten ab dem 1. Juli 2021 für künftige Leistungen. Zu diesem Zweck wird der letzte Satz von Absatz 2^{ter} gestrichen.

Art. 6

Mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung muss auch die Bestimmung zur Geltendmachung des Anspruchs angepasst werden. Anmeldungen zum Leistungsbezug müssen bis spätestens 31. März 2022 eingereicht werden. Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde zudem an die Terminologie von Artikel 24 ATSG angeglichen.

Art. 11 Abs. 5 und 6

Mit der Änderung dieser Bestimmung und in Übereinstimmung mit der Änderung des Covid-19-Gesetzes vom 18. Juni 2021 wird die Geltungsdauer der Verordnung auf den 31. Dezember 2021 verlängert.

12 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 17.12.2021

Art. 2 Abs. 2^{bis}

Aufgrund der Änderung der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021 wurde der Verweis auf diese Verordnung angepasst.

Art. 2 Abs. 3^{quater} und 3^{quinqües}, Art. 3 Abs. 5 und 6, Art. 5 Abs. 2^{ter}, 2^{ter0} und 2^{quinqües}

Aufgrund einer Änderung der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 werden die Bestimmungen zu besonders gefährdeten Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden neu verabschiedet. Materielle Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht wurden nicht vorgenommen. In Art. 2 Abs. 3^{quater} wurde der Verweis auf die Covid-19-Verordnung 3 aktualisiert.

Art. 6

Mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung muss auch die Bestimmung zur Geltendmachung des Anspruchs angepasst werden. Anmeldungen zum Leistungsbezug müssen bis spätestens 31. März 2023 eingereicht werden.

Art. 10a

Diese Bestimmung präzisiert den Gerichtsstand von Beschwerden gegen Verfügungen oder Einspracheentscheide von kantonalen Ausgleichskassen. Der Gerichtsstand liegt nun übereinstimmend mit den bestehenden Regeln der Erwerbsersatzordnung auch beim Corona-Erwerbsersatz am Ort der Ausgleichskasse. Diese Regelung wird bereits heute von den Gerichten in Analogie zum EOG angewendet.

Art. 10a^{bis}

Der bisherige Art. 10a wird in diese Bestimmung verschoben.

Art. 11 Abs. 6 - 8

Mit der Änderung dieser Bestimmung und in Übereinstimmung mit der Änderung des Covid-19-Gesetzes vom 17. Dezember 2021 wird die Geltungsdauer der Verordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Der Anspruch für besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Selbstständigerwerbende ist hingegen bis zum 31. März 2022 befristet.

13 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 19.01.2022

Art. 3, Abs. 2

Aufgrund der Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 12. Januar 2022 (SR 2022 5) wird die Kontaktquarantäne ab dem 13. Januar 2022 grundsätzlich von 10 auf 5 Tage verkürzt. Die zuständige kantonale Behörde kann eine andere Dauer der Quarantäne vorsehen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit abgeschafft, die Quarantäne durch einen negativen Test ab dem 7. Tag aufheben zu lassen. Folglich wird das in der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vorgesehene Maximum von 7 Taggeldern gestrichen. Die Anzahl der Taggelder muss der tatsächlichen Anzahl der Tage entsprechen, die in Quarantäne verbracht wurden.

14 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 02.02.2022

Art. 2, Abs. 1^{bis}, Bst. a, Ziff. 1 und 2, Abs. 2 und 2^{bis}, Art. 3, Abs. 1 und 2

Aufgrund der Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Januar 2022 (AS 2022 21) werden alle Bestimmungen zur Kontaktquarantäne per 1. März 2022 aufgehoben.

Folglich müssen ebenfalls die Bestimmungen des Corona-Erwerbsersatzes infolge Kontaktquarantäne in der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall ab dem 1. März 2022 aufgehoben werden.

15 Erläuterungen zur Verordnungsänderung vom 16.02.2022

Art. 2 Abs. 1, 1^{bis}, 2, 3, 6, 7 und 8, Art. 3 Abs. 1 und 4, Art. 8 Abs. 4

Infolge der Totalrevision der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 16. Februar 2022 werden die Bestimmungen zum Anspruch infolge Betriebschliessung, Veranstaltungsverbot, der massgeblichen eingeschränkten Erwerbstätigkeit sowie der ausgefallenen Fremdbetreuung auf den 17. Februar 2021 aufgehoben. Ab diesem Datum besteht kein Entschädigungsanspruch mehr aufgrund dieser Anspruchsgrundlagen. Die Anspruchsberechtigten können ihren Anspruch am Ende des dritten Monats nach der Aufhebung der Anspruchsgrundlage geltend machen (vgl. Art. 6).

Art. 2 Abs. 3^{bis}, Einleitungssatz und Bst. a, Art. 3 Abs. 3, Art. 11 Abs. 9

Die bisher geltende Anspruchsgrundlage der massgeblich eingeschränkten Erwerbstätigkeit wird per 17. Februar 2022 aufgehoben. Ab diesem Datum haben nur noch Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung einen Anspruch, die in der Veranstaltungsbranche tätig sind. Grundsätzlich gelten die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen der massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit mit der Ergänzung, dass es sich bei der massgeblich eingeschränkten Erwerbstätigkeit um eine Tätigkeit in der Veranstaltungsbranche handeln muss. Es ist jedoch nicht notwendig, dass die anspruchsbegründende Massnahme während des Anspruchszeitraums in Kraft ist, denn Massnahmen wie Veranstaltungsverbote können auch nach dem Massnahmenende zu Erwerbsausfällen führen. Dazu zählen neben Personen, die selber Veranstaltungen durchführen auch solche, die im Rahmen von Veranstaltungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen (z.B. Ton- und Lichttechniker) oder an Veranstaltungen auftreten (z.B. Kulturschaffende). Mit dieser Anspruchsgrundlage soll für Erwerbstätige im Veranstaltungsbereich eine Übergangsphase geschaffen werden, da die bis zum 16. Februar 2022 geltenden Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie für diese Erwerbstätigen längere Auswirkungen als in anderen Branchen haben, womit auch noch in den Folgemonaten nach der Aufhebung der Massnahmen Erwerbsausfälle anfallen können. Die Geltungsdauer dieser Anspruchsgrundlage ist auf den 30. Juni 2022 befristet (vgl. Art. 11, Abs. 9).

Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{ter0}

In diesen Bestimmungen werden aufgrund der Änderungen in Artikel 2 formelle Anpassungen vorgenommen.

Art. 6

Da gewisse Entschädigungsansprüche nur rückwirkend geltend gemacht werden können, sieht der bisherige Artikel 6 aktuell eine Frist für die Geltendmachung der Entschädigung vor, die drei Monate über die Geltungsdauer der Verordnung hinausgeht. Infolge der Totalrevision vom 16. Februar 2022 der Covid-19-Verordnung besondere Lage wird die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs entsprechend angepasst. Entschädigungsansprüche müssen am Ende des dritten Monats nach der Aufhebung der entsprechenden Anspruchsgrundlage in der Verordnung geltend gemacht werden (Beispiel Schulschliessung: Aufhebung von Art. 2 Abs. 2 und 1^{bis} per 17. Februar 2022. Frist zur Geltendmachung bis 31. Mai 2022).

Art. 11 Abs. 7

Diese Bestimmung wurde mit einem Vorbehalt zum neuen Absatz 9 ergänzt.